

Bundessozialgericht

- 1 S 4/79 -

Betrifft: Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 151) mit § 57 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239, 1326) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535)

Bezug: 1. Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Darmstadt vom 30. Oktober 1978 - S 5 Ar 104/78 -
2. Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 1979 - 2 BvL 1/79 -

Zu dem Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Darmstadt vom 30. Oktober 1978 - S 5 Ar 104/78 - nimmt der Senat wie folgt Stellung:

1. Das Bundessozialgericht hat die in ihrer Gültigkeit streitige Rechtsvorschrift bisher nicht angewandt. Mit der Vorschrift zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten stehen nicht zur Entscheidung an.
2. Der Senat hält § 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (AGSGG) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (3. ÄndG-AGSGG) vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 151) für mit Bundesrecht vereinbar. Die Vorschrift steht insbesondere nicht in Widerspruch zu der bundesgesetzlichen Regelung des § 57 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535).

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGG werden die Sozialgerichte als Landesgerichte errichtet. Damit steht insoweit die Organisationsgewalt allein den Bundesländern zu (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., § 7, Anm. 1, S. 81). Die Organisationsgewalt umfaßt - wie



durch § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 SGG nochmals ausdrücklich bestätigt wird – auch die Befugnis zur Bestimmung und Änderung der Gerichtsbezirke. Zwar dürfen die Länder die ihnen durch § 7 SGG überlassene Organisationsgewalt nur im Rahmen der Vorschriften des SGG handhaben (Peters-Sautter-Wolff, aaO.). Bezüglich der Befugnis zur Bestimmung und Änderung der Gerichtsbezirke wird die Organisationsgewalt durch das SGG jedoch nur in formeller Hinsicht insoweit eingeschränkt, als jedenfalls die erstmalige Festlegung der Gerichtsbezirke – ob dies auch für deren Änderung gilt, ist umstritten (vgl. Peters-Sautter-Wolff, aaO., § 7, Anm. 2, S. 82 m.w.N.) – sowie der Übergang von rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht nur durch Gesetz (nicht durch Rechtsverordnung) geregelt werden können. In materieller Hinsicht hingegen enthält das SGG keine die Befugnis der Länder zur Bestimmung und Änderung der Gerichtsbezirke regelnden oder beschränkenden Vorschriften. Damit läßt sich auch nicht aus einer Vorschrift des Bundesrechts herleiten, daß die Länder die Bezirke der Sozialgerichte entsprechend den Grenzen eines oder mehrerer Landkreise festlegen müssen. Zwar hat das Hessische AGSGG in seiner ursprünglichen Fassung vom 22. Dezember 1953 (GVBl. Nr. 32/53) die Bezirke der sieben hessischen Sozialgerichte dadurch bestimmt, daß es sie auf im Gesetz ausdrücklich genannte Städte und Landkreise festgelegt hat. Entsprechend ist in den Ausführungsgesetzen der übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme des Landes Berlin und der Stadtstaaten Hamburg und Bremen) vorgegangen worden. Dies ist jedoch nicht in Ausführung eines vom SGG ~~vorgegebenen~~ oder von einer anderen Vorschrift des Bundesrechts vorgegebenen, sondern aufgrund eines von den Ländern zulässigerweise selbst gewählten und offenbar in erster Linie von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmten Organisationsprinzips geschehen. Daraus zugleich ergibt sich, daß das einzelne Bundesland durch eine Vorschrift des Bundesrechts auch nicht gehindert ist, das zulässigerweise von ihm selbst gewählte Organisationsprinzip wieder zu verlassen und die Bezirke der Sozialgerichte nach



- 3 -

anderen Gesichtspunkten als dadurch zu bestimmen, daß dem einzelnen Sozialgericht bestimmte Städte und Landkreise in ihren jeweiligen Grenzen zugeordnet werden.

Dies schließt einen Widerspruch des § 4a AGSGG gegen Bundesrecht aus. Die Regelung bedeutet, daß die Bezirke der hessischen Sozialgerichte auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 3. ÄndG-AGSGG maßgebenden Grenzen der in § 4 AGSGG genannten Landkreise "festgeschrieben" werden und sich deswegen im Falle einer Änderung dieser Grenzen mit den Gebieten der Landkreise nicht mehr decken. Über die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung ist hier nicht zu befinden. Gegen die Rechtmäßigkeit bestehen jedenfalls keine Bedenken. Die Vorschrift hält sich im Rahmen der den Ländern durch § 7 Abs. 1 SGG verliehenen Organisationsgewalt und steht ^{nicht} im Gegensatz zu vorrangigem Bundesrecht (Art. 31 des Grundgesetzes - GG -).

Entgegen der Auffassung des vorlegenden Gerichts liegt insbesondere ein Widerspruch zu § 57 Abs. 1 SGG nicht vor. Diese Vorschrift auf der einen Seite und § 4a AGSGG auf der anderen Seite haben unterschiedliche Regelungsgehalte. § 57 Abs. 1 SGG regelt die örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte und läßt hierfür u.a. den Wohnsitz des Klägers im Zeitpunkt der Klageerhebung maßgebend sein. § 4a AGSGG hingegen enthält eine Regelung über die Gerichtsbezirke und ändert diese gegenüber dem bisher geltenden Recht (§ 4 AGSGG) insofern ab, als für die Gerichtsbezirke nunmehr die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 3. ÄndG-AGSGG bestehenden Grenzen der Landkreise maßgebend bleiben. Der durch § 57 Abs. 1 SGG verankerte Grundsatz der Maßgeblichkeit des Wohnsitzes des Klägers zur Zeit der Klageerhebung für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte bleibt dadurch unberührt. Er wäre nur dann berührt, wenn es - wie offensichtlich das vorlegende Gericht meint - für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit von Bedeutung wäre, welchem Landkreis der Wohnsitz des Klägers zur Zeit der Klageerhebung angehört. Das ist jedoch nicht der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Fall. § 57 Abs. 1 SGG knüpft die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts unmittelbar an den Wohnsitz des Klägers ohne Rücksicht auf dessen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Landkreis. Ihm kann daher entgegen der Ansicht des vorlegenden Gerichts nicht entnommen werden, daß im Falle einer Änderung der Kreiszugehörigkeit des Wohnsitzes nunmehr auch das bisher für diesen anderen Kreis zuständige Sozialgericht zuständig werden müsse. Dies mag zweckmäßig sein. Bundesrechtlich geboten ist es aber nicht.

§ 4a AGSGG ist mit Bundesrecht vereinbar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)